

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.



Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Änderung des Bebauungsplanes

"Wetzmühlenstraße - U 5
(Verfahrensbezeichnung: U 5 / I)"

Gemarkung: Holthausen

Flur: 2

Maßstab: 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011. (BGBl. I S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2015 (GV. NRW. S. 486)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ordnungen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)

Stand: 01.2016

Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Baugebiete
WR Reines Wohngebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise
Baugrenze
Baulinie
Maß der baulichen Nutzung
0.4 Grundflächenzahl
0.8 Geschossflächenzahl
II als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
anzupflanzende Bäume

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Signaturen

vorhandene Gebäude
Geschosszahl vorhandener Gebäude
vorhandene Flurstücksgrenzen
40.4 Höhenpunkt m über NN
Messungslinie

Weitere Planzeichen siehe ALKIS-Signalkatalog NRW (Pflichtheft NRW Version 1.3.1)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile sowie die Anfertigung von Reproduktionen oder Vervielfältigungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des örtlichen Zustandes sowie die eindeutige geometrische Festlegung und Darstellung der neuen Planung werden bescheinigt.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2016
Der Oberbürgermeister
Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung
(Linke)
Leitender Vermessungsreferent

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes:
Mülheim an der Ruhr, den 15.7.2016

Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
IA
Amtsleiter
Beigeordneter

Der Planungsausschuss der Stadt hat am 01.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Begründung, haben im Jahr 2016 im derzeit gültigen Fassung I.V. mit 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung, haben im Jahr 2016 im derzeit gültigen Fassung I.V. mit 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2016

Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
IA
Schaubach
(Schulte Tockhaus)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 diesen Bebauungsplan gemäß § 7 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung I.V. mit 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2016

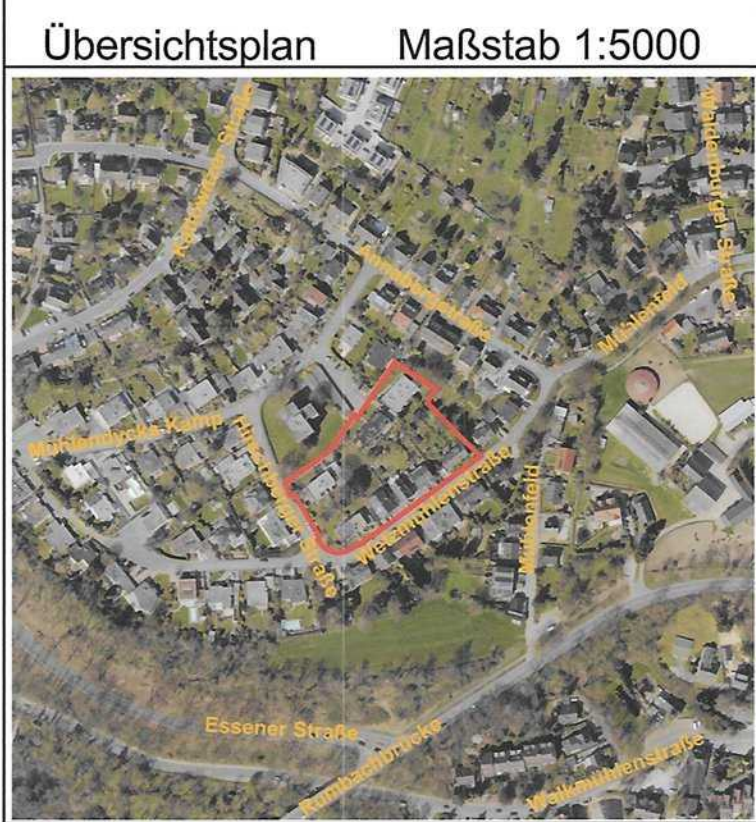
Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister
Schriftführin

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind mit der Bekanntmachungsanordnung vom 26.09.2016 im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 30.09.2016 öffentlich bekannt gemacht worden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2016

Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
IA



Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Ad 62-1, U 5 - I, PA 01

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

In dem Reinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 3 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 I.V.m.
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
und § 3 Abs. 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung/überbaubare Grundstücke

Baugrenzen dürfen durch Balkone, Erker und Wintergärten um bis zu 1,5 m überschritten werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
I.V.m. § 23 Abs. 3
BauNVO

3. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

3.1 Garagen, Carports und Stellplätze:

In dem Reinen Wohngebiet sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Darüber hinaus können Garagen, Carports und Stellplätze auch innerhalb der seitlichen Grenzabstände von Gebäuden errichtet werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
I.V.m. § 12 Abs. 6
BauNVO

3.2 Nebenanlagen:

Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Bereich der Vorgärten (= nicht überbaubare Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche und den Baugrenzen bzw. Baulinien) mit Ausnahme von Einfriedigungen und Mültenbehältnissen unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
I.V.m. § 14 Abs. 1
BauNVO

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Maßnahmen zum Artenschutz

4.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes:

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind auf dem Eingriffsgrundstück durch den Eigentümer ein Laubbaum sowie eine Heckenstruktur fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 1a Abs. 3 BauGB
I.V.m. § 9 Abs. 1a
und §§ 135a - 135c BauGB
und § 1a Abs. 3 BauGB
I.V.m. § 44 BNatSchG
und § 9 Abs. 1 Nr. 25a
BauGB

An dem festgesetzten Baumstandort ist ein standortgerechter Laubbaum folgender Gehölzarten und Mindestpflanzqualität zu verwenden:

Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aucuparia - Eberesche

Kleinkronige Kugelformen wie Acer campestre „Nanum“ oder Acer platanoides „Globosum“ sind unzulässig.

Die Baumpflanzung ist in der Qualität Solitär/Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm, (entsprechend den Gütebestimmungen der „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.“ (FLS) für Baumschulgehölzen) auszuführen.

Innerhalb der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens einreihige ca. 15 m lange Formhecke mit einer Mindesthöhe von 2,0 m oder eine mindestens einreihige ca. 15 m lange, freiwachsende Strauchhecke jeweils mit bodenständigen Gehölzen folgender Gehölzarten und Mindestpflanzqualität anzulegen:

„Formhecke“

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Buche
Ligustrum ovalifolium - Immergrüner Liguster
Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster

„freiwachsende Hecke“ (zusätzlich):

Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel
Cornus mas - Kornelkirsche
Corylus avellana - Gemeine Hasel, Haselnuß
Crataegus monogyna - Weißdorn

Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere
Ribes uva-crispa - Stachelbeere
Salix caprea - Sal-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Trauben-Holunder

Die Heckenpflanzung ist mit Sträuchern in der Mindestqualität 2x verpflanzte Heister, Höhe 80 - 120 cm auszuführen. Für Zugänge ist eine maximale Unterbrechung der Pflanzung von 1,5 m Breite zulässig.

Bei allen Pflanzungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und bei der Baumpflanzung insbesondere die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen zu beachten (insbesondere ausreichend bemessener Wurzelraum und Baumschelle).

Die Pflanzmaßnahmen sind binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes auszuführen. Die Gehölzpflanzungen sind grundsätzlich in der Wachstumsruhe in den Monaten Oktober bis April durchzuführen.

4.2 Artenschutz:

Bauleitplanung, Baumfällungen

Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brut- und Setzeiten, somit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

Höhlenbäume sind unmittelbar vor ihrer Fällung oder Rodung unter Einsatz eines Baumkletterers oder eines Hubsteigers auf eine Besiedelung durch Fledermäuse zu untersuchen. Die Verwendung eines Endoskops ist hierbei ebenso erforderlich wie die Begleitung der Fällarbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter. Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Fall unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausstation zu übergeben.

Abriss von (leer stehenden) Gebäuden, Sanierungsmaßnahmen
Sanierungen und Umbaumaßnahmen an den Dächern der Bestandsgebäude sowie Abrissarbeiten von (leer stehenden) Gebäuden sind zum Schutz von Fledermäusen nur in frostfreien Perioden außerhalb der Brut- und Setzeiten zulässig. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Begleitung der Abrissarbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter erforderlich.

Erstquartiere

Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde durch die Anbringung geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen.

II. Nachrichtliche Übernahme

Bauschutz
Das Vorhaben liegt innerhalb des 4 km-Radius des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Essen-Mülheim. Vorhaben, welche die Höhe von 149,00 m über NN (gem. §§ 12-17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzte Höhe) überschreiten (auch Bauhilfsanlagen, Kräne usw.), bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung als Luftverkehrsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

§ 9 Abs. 4 BauGB
I.V.m. §§ 12-18a LuftVG

III. Hinweise

1. Geräuschbelastung durch Fluglärm

Das Mülheimer Stadtgebiet ist Flugwartungsgebiet des Airports Düsseldorf DUS. Die damit einhergehende Lärmbelastung bezieht sich in erster Linie auf die Ostabflüge auf den Routen MODRU, KKN, NEVEL. Das Mülheimer Stadtgebiet ist von Aufzügen bei entsprechenden Wetterlagen im Mittel zu 25-30% des Jahres betroffen. Das zu den Auswirkungen der Routenänderung des Flughafens Düsseldorf International auf das Stadtgebiet erstellte Gutachten der Gesellschaft für Luftverkehrsforschung (GLF 2006) weist für das Plangebiet einen Lärmindektoren (LDN (Tag/Abend/Nacht-Pegel gemäß EU-Umgebungs-lärm-Richtlinie) von +35 dB(A) bis +40 dB(A) aus. Damit ist die vorhandene Vorbelastung durch Fluglärm bauleitplanerisch nicht weitergehend relevant, so dass über den Bebauungsplan keine Maßnahmenregelungen erfolgen können. Es wird aber darauf hingewiesen, dass trotz der - auf die verkehrsseitigen 6 Monate gemittelten - vergleichsweise niedrigen Immissionsbelastung durch Fluglärm vor Ort ein zeitweises Belastungspotential durch Fluglärm nicht auszuschließen ist. Insbesondere die Nutzung der Außenwohnbereiche kann bei Nutzung der Betriebsrichtung 05 beeinträchtigt sein. Aus der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes liegen Beschwerden vor.

2. Baumschutz

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Baumaßnahmen sind im Umfeld stehende Bäume nach RAS-UP 4, ZTV - Baumpflege, entsprechend der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen fachgerecht zu behandeln. Die Schutzmaßnahmen sind vor Ausführungsbeginn vom dem Amt für Umweltschutz/Untere Landschaftsbehörde abnehmen zu lassen.

3. Kampfmittelbeseitigung

Die Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeienstelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt des KBD zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

4. Bergbau

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an einen Bereich in dem der Bergbau umgegangen ist.

Laut Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW befindet sich das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „vereinigte Wiese“ sowie über dem Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerkfeld „Eisenstein“. Eigentümern des Bergwerkfeldes „vereinigte Wiese“ ist die E.ON SE, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen. Die letzte Eigentümern des Bergwerkfeldes „Eisenstein“ ist heute nicht mehr erreichbar.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Plangebietes kein Abbau von Mineralen urkundlich belegt. Jedoch befinden sich Hinweise, die tagsnahen bzw. oberflächennahen Bergbau möglich erscheinen lassen.

Auf Grund dieser Hinweise kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Plangebietes möglicherweise auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. „Uratbergbau“) im tagsnahen bzw. oberflächennahen Bereich geführt wurde. Die Frage, ob derartige Bergbau im Plangebiet geführt worden ist, lässt sich erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z.B. Bohrungen, geophysikalische Untersuchungen) abschließend beantworten.

Sollten im tagsnahen und/oder oberflächennahen Bereich unter dem Plangebiet Hohlräume oder Verbrüchungen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uratbergbau“ vorhanden sind, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche über diesem Teil des Plangebietes einstürzt oder sich absinkt.

Daher sollte bei Maßnahmen im betroffenen Bereich unbedingt auf altbergaubliche Hinweise geachtet werden. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, grundungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkehrenden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauen in heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein. Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

Ferner besteht für den Grundeigentümer zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse die Möglichkeit, die bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme marktschreierlich und geotechnische Sachkenntnis erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Darüber hinaus ist nichts über mögliche zukünftige, betriebplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Nach Erkenntnissen der E.ON SE als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkfeldes „vereinigte Wiese“ sind innerhalb des Plangebietes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagsnaher Bergbau vorhanden.

5. Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu versenken oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation ist demnach erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der alternativen Regenwasserbewirtschaftung genehmigungsfähig.

Versickerungsmaßnahmen sind mit dem Amt für Umweltschutz-Abwasserbeseitigung abzustimmen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. Gewässer ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr zu beantragen.

Informationen über aktuelle Förderprogramme zur alternativen Regenwasserbewirtschaftung können im Amt für Umweltschutz und bei der Unteren Wasserbehörde erfragt werden.

6. Vorbeugender Brandschutz

Bei der Planung von Verkehrswegen und Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb des Bebauungsplanes sind Zufahrtmöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW zu berücksichtigen, insbesondere, wenn Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.

Die Vorgaben nach § 5 BauO NRW in Bezug auf Zufahrtmöglichkeiten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Hydrantfahrzeuge an Gebäuden, die nicht Gebäude geringer Höhe sind, sind zu beachten.

Die für die Art und Nutzung einzelner Bauvorhaben erforderlichen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

7. Gestaltungsanweisung

Ein Teilbereich des Plangebietes (nördlich und westlich) liegt innerhalb der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über besondere Anforderungen zur Wirkung des Ortsbildes im Bereich „Wetzmühlenstraße/Mühlendyckes Kamp“ vom 19.12.1986 (Satzungsanweisung). Die hier enthaltenden Regelungen sind zu beachten.

8. Meldepflicht von Bodendenkmälern

Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wird hingewiesen. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor, grundsätzlich können sie jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erstellung von Baugenehmigungen sollen die Bauherren bzw. die ausführenden Baufirmen auf die unverzügliche Anzeigepflicht bei der Stadt Mülheim an der Ruhr (Untere Denkmalsbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Aufstellerteile Xanten, hingewiesen werden. Bodendenkmal und Entdeckungsorte sind zunächst unverändert zu erhalten.

§ 9 Abs. 6 BauGB und
§§ 15 u. 16 DSchG NRW

9. DIN-Normen

Die DIN-Normen können dauerhaft beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr eingesehen werden.